Antrag auf Stellungnahme

gemäß Art. 23e Abs. 3 B-VG

der Abgeordneten Mag. Carmen Jeitler-Cincelli, BA, Katharina Kucharowits, Süleyman Zorba, MMag. Katharina Werner, Bakk.

Kolleginnen und Kollegen,

betreffend

TOP 1 COM (2022) 209 final Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (109099/EU XXVII.GP)

eingebracht in der Sitzung des Ständigen Unterausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union am 03.11.2022

Die Europäische Kommission legte am 11.5.2022 einen Verordnungsentwurf vor, dem zufolge Hosting-Provider und Anbieter:innen von Kommunikationsdiensten, Access-Provider und App-Store-Betreiber:innen Maßnahmen zur Risikominderung in Bezug auf den Missbrauch ihrer Dienste für die Verbreitung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch und für die Kontaktanbahnung mit Minderjährigen ("Grooming") vorsehen müssen.

Es ist dringend geboten, Kinder vor sexualisierter Gewalt und Kinderpornografie zu schützen und gegen Straftaten im Internet rasch und wirksam vorzugehen. Der vorliegende Entwurf wird jedoch sowohl von Bürgerrechtsorganisationen,¹ den EU-Datenschutzbehörden, als auch von Kinderschutzorganisationen, wie dem Deutschen Kinderverein, kritisiert. Insbesondere zeigten sich der Europäische Datenschutzbeauftragte und der Europäische Datenschutzausschuss² zu Recht besonders besorgt, was die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der geplanten Aufdeckungsmaßnahmen betrifft, wenn es um Maßnahmen geht, die zur Aufdeckung von unbekanntem Material über sexuellen Kindesmissbrauch und Grooming in

¹ In einem offenen Brief forderten am 8.6.2022 114 Organisationen die Kommission auf, den Gesetzesentwurf zurückzuziehen, https://edri.org/wp-content/uploads/2022/06/European-Commission-must-uphold-privacy-security-and-free-expression-by-withdrawing-new-law-German-translation.pdf. 2 Gemeinsame Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses (EDPB) und des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDPS) vom 28.7.2022, abrufbar unter https://edps.europa.eu/system/files/2022-07/22-07-28 edpb-edps-joint-opinion-csam en.pdf.

interpersonellen Kommunikationsdiensten dienen sollen. Der juristische Dienst des Rates wurde mit der Prüfung beauftragt, ob die Anordnung zur Aufdeckung bei interpersoneller Kommunikation verhältnismäßig ist.

Der Entwurf greift in das Recht auf Datenschutz, das Recht auf Privat- und Familienleben, sowie die Vertraulichkeit der Kommunikation aller Bürger:innen ein. Eine verhältnismäßige grundrechtliche Ausgestaltung des Vorschlages ist daher unabdingbar und natürlich muss er der Judikatur des EuGH voll entsprechen. Es bedarf daher einer grundrechtskonformen Ausgestaltung, wonach entsprechend der geltenden Rechtslage keine generellen Überwachungspflichten für Online-Plattformenbetreiber über die Inhalte ihrer Nutzer:innen eingeführt werden und eine vertrauliche, insbesondere Ende-zu-Ende verschlüsselte, Kommunikation im Internet zwischen Nutzer:innen gewahrt bleibt. Die notwendige Grundrechtskonformität trifft insbesondere auch auf die spätere technische Ausgestaltung zu, auch wenn der Entwurf technologieneutral ausformuliert wurde.

Insbesondere zu achten ist auch auf besonders schützenswerte Kommunikation, wie jene zwischen Missbrauchsopfern und Hilfsorganisationen, sowie von Journalist:innen, Ärzt:innen, Rechtsantwält:innen und Hinweisgeber:innen.

Wünschenswert wäre auch auf europäischer Ebene eine stärkere Koordinierung bei Kontakt- und Notruf-Möglichkeiten für betroffene Kinder, Hilfs- und Betreuungsmaßnahmen sowie der Vernetzung der zuständigen Behörden.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgenden

Antrag auf Stellungnahme gemäß Art 23e Abs. 3 B-VG

"Die österreichische Bundesregierung, insbesondere der zuständige Bundesminister für Inneres, die Bundesministerin für Justiz und die Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien werden ersucht, sich auf europäischer Ebene weiterhin

- für den Ausbau und die verstärkte EU-weite Harmonisierung und Koordinierung von geeigneten, wirksamen und grundrechtskonformen Maßnahmen zum Schutz vor Kindesmissbrauch und Grooming online und offline einzusetzen, und

- im Rahmen der Verhandlungen für eine Verordnung zur Festlegung von Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (COM(2022) 209 final) für die Sicherstellung einer grundrechtskonformen Ausgestaltung dieser Verordnung aktiv einzusetzen und der genannten Verordnung nur zuzustimmen, wenn sichergestellt ist, dass diese grundrechtskonform- im Sinne des Fließtextes- ausgestaltet ist."

Das gegenständliche Vorhaben ist auf die Erlassung eines verbindlichen Rechtsaktes gerichtet, der sich auf die Erlassung von Bundes(verfassungs)gesetzen auf dem im Rechtsakt geregelten Gebiet auswirken würde.